



## Bezirksregierung Arnberg

### **Antrag der Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5, 59969 Hallenberg-Hesborn auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Änderung der Gießerei für Leichtmetallräder am Standort in 59964 Medebach, Landwehr 1**

Bezirksregierung Arnberg  
Az.: 900-9102547-0010/IBG-0002 G 24/23-Wil

Lippstadt den 25.08.2023

### **Öffentliche Bekanntmachung**

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Borbet GmbH, Hauptstraße 5 in 59969 Hallenberg-Hesborn, hat mit Datum vom 28.04.2023 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Gießerei für Leichtmetallräder aus Aluminiumlegierungen an ihrem Standort in 59964 Medebach, Landwehr 1, Gemarkung: Medebach, Flur: 12, Flurstück: 290 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen folgende Änderungen:

1. Erhöhung der Verarbeitungskapazität an Flüssigmetall von 106 t/Tag auf max. 125 t/Tag an den vorhandenen 24 Gießanlagen (*größere Räder, kürzere Umrüstzeiten, höhere Stückzahlen durch bessere Kühlung*);
2. Erhöhung der Schmelzkapazität von 106 t/Tag auf max. 125 t/Tag  
[= 45.625 t/a]  
(*an den 8 Schmelzöfen, die Schmelzkapazität ist durch die max. Verarbeitungskapazität der Gießanlagen begrenzt*);

Die bisher genehmigte Betriebszeit (Dreischichtbetrieb / 7 Tage pro Woche) bleibt unverändert.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit Nr. 3.8.1 (G/E) und Nr. 3.4.1 (G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVP und Nr. 3.5.2 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP (Anlagen zum Schmelzen, zum Legieren oder zur Raffination von Nichteisenmetallen mit einer Schmelzkapazität von 4 t oder mehr je Tag bei Blei und Cadmium oder von 20 t oder mehr je Tag bei sonstigen Nichteisenmetallen, jeweils bis weniger als 100.000 t je Jahr).

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 2 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP und § 7 Abs. 1 UVP vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVP, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt haben kann. Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

- die Änderungen an den Anlagen in den vorhandenen Gebäuden erfolgen und eine Inanspruchnahme natürlicher Ressourcen oder Freiflächen findet nicht statt,
- durch die Kapazitätserhöhung der Gieß- und Schmelzanlagen keine wesentlichen Auswirkungen verursacht werden und die Leistungsgrenze von 100.000 t/a nach Nr. 3.5.1 der Anlage 1 zum UVP von der Gesamtanlage weiterhin erheblich unterschritten wird,
- durch das Vorhaben keine relevanten Geräuschveränderungen zu erwarten sind,

- die Änderungen keine Auswirkungen auf die im Einwirkungsbereich liegenden Schutzgebiete haben und
- das Vorhaben auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG) steht sowie das Vorhaben selbst auch kein Schutzobjekt im Sinne des § 3 Abs. 5d BImSchG ist. Zudem liegt es auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG. Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag  
gez. Wilske